

NR. 1148 | 21.04.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
„Szenische Forschung“
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 21.04.2016

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Szenische Forschung“
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 21. April 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	9
§ 13 Prüfungsausschuss	10
§ 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	11
II. Master-Prüfung und Master-Arbeit	11
§ 15 Art und Umfang der Master-Prüfung.....	11
§ 16 Zulassung zur Master-Prüfung	11
§ 17 Masterarbeit und die mündliche Master-Prüfung.....	12
§ 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit	13
§ 19 Wiederholung der mündlichen Master-Prüfung und der Master-Arbeit	14
§ 20 Bestehen der Master-Prüfung	14
III. Schlussbestimmungen.....	15
§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen	15
§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung; Aberkennung des akademischen Grades.....	15
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 24 Übergangsbestimmungen.....	16
§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	16
Anhang:	17

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang „Szenische Forschung“.
- (2) Der Studiengang „Szenische Forschung“ soll durch sein zugleich theoriebasiertes und praxisnahes Lehr- und Ausbildungsprofil sowohl für künstlerische als auch für kunstbegleitende und kulturvermittelnde Berufsfelder im Bereich der darstellenden und performativen Künste qualifizieren. Er soll dazu befähigen, ästhetische und theoretisch reflektierte Kriterien und Maßstäbe für die Befragung, Einschätzung und Vermittlung

künstlerischer Sichtweisen und Produktionen zu entwickeln sowie gestalterische Prozesse selbständig anzuregen.

Ziele des Studiums sind:

- die im Bachelorstudium erworbenen theaterhistorischen, -theoretischen und – analytischen Kenntnisse zu vertiefen, an aktuelle Forschungsdebatten anzuschließen und in verschiedene gesellschaftliche, kulturelle und institutionelle Anwendungszusammenhänge einzubringen.
- die Entfaltung der künstlerischen und kulturvermittelnden Anlagen der Studierenden sowie deren Kritikfähigkeit zu fördern und zu differenzieren,
- die Studierenden mit ästhetischen, theoretischen, kuratorischen, technischen, managementspezifischen und theaterrechtlichen Kompetenzen auszustatten.

Der Studiengang macht die Studierenden in wissenschaftlicher wie in praktischer Hinsicht vertraut

- mit den unterschiedlichen Erscheinungsformen der szenischen Künste sowie ihrer Theorie und Geschichte,
- mit den institutionellen Arbeitsweisen und Produktionsbedingungen im professionellen Freien und Städtischen Theater sowie in anderen kulturellen Einrichtungen,
- mit künstlerischen Verfahren und Inszenierungstechniken,
- mit dem wissenschaftlichen Diskurs der szenischen Praktiken in der Geschichte und Gegenwart.

Er versetzt sie in die Lage, Gegenstände der szenischen Forschung in ihrem gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Kontexten zu entwickeln, theoretisch zu befragen und praktisch zu reflektieren.

Das hohe Maß an Eigenverantwortlichkeit bei der Konzeption und Durchführung eigener Projekte befähigt die Studierenden darüber hinaus, die entwickelten und erlernten Arbeitsweisen ihrerseits anzuleiten und so die Kompetenzen anderer zu fördern.

§ 2 Akademische Grade

- (1) Studierenden des Studiengangs „Szenische Forschung“ wird bei erfolgreichem Abschluss von der Fakultät für Philologie der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang Szenische Forschung kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs Theaterwissenschaft im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt und über eine besondere Eignung für diesen Studiengang verfügt.
- (2) Mit der Bewerbung sind durch die Bewerberin oder dem Bewerber Materialien einzureichen, die die künstlerischen, publizistischen, kuratorischen und/oder organisatorischen Interessenschwerpunkte dokumentieren (Mappe). In Betracht kommen Dokumentationen eigener Inszenierungen oder anderer künstlerischer Arbeiten in Form von Fotos, Videos, Projektskizzen, Programmheften, Portfolios, Zeichnungen, Kritiken o.ä., die einen Zusammenhang zum Profil des Studiengangs aufweisen und die Neigung der Bewerberin oder des Bewerbers aufzeigen, wissenschaftliche, künstlerische und

organisatorische Arbeitsfelder zu verschränken. Mit der Mappe soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang besonders geeignet ist. Insbesondere soll die Fähigkeit zur intensiven Auseinandersetzung mit ästhetischen, gestalterischen und künstlerischen Fragestellungen, die Vorstellungskraft, das Vermögen, eigene Ideen angemessen darzustellen sowie die Kreativität, das Abstraktionsvermögen und die individuellen Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers bewertet werden.

- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
- (4) Die Grundlagen zur Feststellung der besonderen Eignung sind in der Zulassungsordnung der RUB für Masterstudiengänge in den fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Szenische Forschung geregelt.
- (5) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Szenische Forschung kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 30 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. In der Regel sind Auflagen innerhalb des ersten Studienjahres zu erfüllen.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Dauer des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht und Credit Points (CP)

- (1) Der Master-Studiengang „Szenische Forschung“ sieht einschließlich der Prüfungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor. Das Studium kann jährlich zum Sommersemester begonnen werden.
- (2) Das Studienangebot ist in so genannte Module, die in der Regel mehrere Teilveranstaltungen umfassen, gegliedert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (3) Entsprechend der erstrebten engen Verzahnung von wissenschaftlichen, organisatorischen und künstlerischen Lehr- und Forschungsbereichen gliedert sich der Masterstudiengang in den ersten drei Semestern in drei theoriegeleitete und vier praxisnahe Module sowie ein Examensmodul. Das vierte Semester ist der Abschlussarbeit und der Masterprüfung vorbehalten.
- (4) CPs entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.
- (5) Die Struktur des Studiums ergibt sich aus einer Abfolge von Modulen. Module können sich aus folgenden Typen von Lehrveranstaltungen zusammensetzen:
 - Vorlesungen
 - Ringvorlesungen

- Übungen / Workshops
 - Seminare
 - Projektseminare / Szenische Projekte
 - Kolloquien
 - Exkursionen
- (6) Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Gegenstands- oder Problembereichs. Sie sind grundsätzlich für Hörerinnen und Hörer aller Semester geöffnet.
- (7) Ringvorlesungen sind umfassenden Themen gewidmet. Vortragende sind im Wechsel die Lehrenden eines Faches oder - bei interdisziplinärer Ausrichtung - einer Fachgruppe bzw. mehrerer Fächer.
- (8) Übungen und Workshops bieten kompakte Einblicke in spezifische Gegenstandsbereiche und Anwendung von Erlerntem.
- (9) Seminare sind wissenschaftliche Veranstaltungen, in denen spezielle Fragestellungen und Themenbereiche des Fachs umfassend diskutiert und in ihren historischen und wissenschaftlichen Kontext eingebettet werden.
- (10) Projektseminare und Szenische Projekte sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden entweder zu konkreter künstlerischer Praxis angeleitet werden oder ein eigenes, von einer Mentorin oder einem Mentor begleitetes Projekt konzipieren bzw. realisieren.
- (11) Kolloquien dienen der Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher oder theaterpraktischer Sachverhalte und aktueller Forschungsergebnisse. Kolloquien für Examenskandidaten und -kandidatinnen dienen der Vorbereitung der Master-Prüfung.
- (12) Exkursionen dienen dem Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen, die für das Fach relevant sind.
- (13) Im Rahmen des Studiums ist das Absolvieren von Praktika erwünscht. Näheres regelt die Studienordnung.
- (14) Das Studium wird wahlweise mit einer schriftlichen Master-Arbeit oder mit einem praktischen Master-Abschlussprojekt (inklusive schriftlicher Reflexion) abgeschlossen.
- (15) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Die Studieninhalte des Studiengangs „Szenische Forschung“ gliedern sich in acht Module, die in der Regel aus zwei Veranstaltungen bestehen, und die Masterprüfung:
- Szenisches Projekt I (15 CP);
 - Dramaturgie und Geschichte szenischer Künste (10 CP);
 - Interdisziplinäre Einheiten (10 CP);
 - Kuratorisches Wissen und Produktionsleitung (15 CP);
 - Technische Kompetenzen (10 CP)
 - Szenisches Projekt II (10 CP);
 - Theorie und Ästhetik Szenischer Künste (10 CP);
 - Examensmodul (10 CP);
 - Schriftliche Master-Thesis oder praktisches Master-Abschlussprojekt inkl.

schriftlicher Reflexion (25 CP) und mündliche Masterprüfung (5 CP).

Drei der Module sind prüfungsrelevant. Ihre Noten fließen in die Master-Abschlussnote mit ein. Die Studierenden dürfen diese drei Module auswählen.

- (2) Kreditpunkte werden nur für vollständig absolvierte Module in vergeben.
- (3) Das Szenische Projekt I und das Szenische Projekt II sind im ersten und dritten Semester vorgesehen, wobei das erste stärker unter der Anleitung einer oder eines Lehrenden aus der künstlerischen Praxis und das zweite stärker nach Maßgabe individueller Gestaltung durchgeführt werden soll.
- (4) Inhaltlich ist der Studiengang durch die besondere Interaktion von Praxis und Theorie gekennzeichnet. Dementsprechend gehen in die Modulstruktur wissenschaftliche, kulturvermittelnde, organisatorische und künstlerische Lehreinheiten ein.
- (5) Die praxisnahen Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Kooperationen mit Theatern und Kulturinstitutionen statt. Diese Kooperationen sind im Einzelfall geregelt. Die Studierenden verbringen ggf. einen Teil ihres Studiums an den Einrichtungen der Kooperationspartner.
- (6) Für die Entwicklung von szenischen Projekten steht in der Regel ein Arbeitsraum zur Verfügung.

§ 6 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Studienplan, der als Anlage 1 der Prüfungsordnung beigelegt ist, sowie der benoteten Master-Arbeit und der mündlichen Masterprüfung. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Hausarbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten, in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Länge, in Form einer Klausur, in Form eines Vortrags oder in Form eines praktisch-künstlerischen Projektes erbracht werden. Die Form der Prüfungsleistung wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis sowie zu Beginn der Veranstaltung von der/dem Lehrenden bekannt gegeben.
- (3) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP.
- (4) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ein ausreichendes Wissen im Fachgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden i.d.R. von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart von einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis 45 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferin bzw. der Prüfer und die Beisitzerin bzw. der Beisitzer über die Note. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als

Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (5) In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Sie wird durch den Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zumeist zwischen ein und vier Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf sechs Wochen nicht überschreiten.
- (6) Ein Vortrag stellt ein Format dar, bei welchem Studierende in der Lage sind, die wichtigsten Inhalte und Ergebnisse der selbständigen Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Themas einem Fachpublikum mündlich vorzustellen.
- (7) Im Rahmen eines praktisch-künstlerischen Projekts wird ein relevanter Aspekt aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls auf praktisch-künstlerischer Ebene bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt.
- (8) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages, eines Thesenpapiers, eines Essays, einer Moderation und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den Seminarbeitrag erbracht hat und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Seminarbeitrag nicht fristgerecht eingereicht oder erbracht hat und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat
- (9) Im Sinne der Förderung forschenden Lernens können avancierte, selbständige Projekte von besonders befähigten Studierenden verfolgt werden (selbständige Forschungsleistung; sog. Independent Studies). Dies kann ausschließlich im Rahmen der Module Dramaturgie und Geschichte szenischer Künste, Theorie und Ästhetik Szenischer Künste sowie dem Examensmodul nach vorheriger Absprache mit den Lehrenden erfolgen. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses ist erforderlich. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, die Arbeitsergebnisse ihrer Independent Studies ggf. instituts- oder fakultätsöffentlich zu präsentieren.
- (10) Das Studium wird durch die Master-Prüfung abgeschlossen. Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Module einschließlich der Master-Arbeit mit fünf Monaten Bearbeitungszeit sowie einer mündlichen Fachprüfung von 30 bis 40 Minuten Dauer.

§ 7 Anmeldung und Zugang zu Modulen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul darf zugelassen werden, wer im Studiengang „Szenische Forschung“ eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Modulteilnahme.

Anmeldungen erfolgen im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum spätestens zwei Wochen vor der Prüfung.

- (3) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung kann bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungstermins ohne Angaben von Gründen erfolgen.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (3) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend

§ 9 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.

- (3) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.

§ 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeit aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des §25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in erster Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurücktreten. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangen. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von dem bzw. der Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße von bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der bzw. dem Prüfenden oder der aufsichtsführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen nicht den Anforderungen des Master-Studiengangs „Szenische Forschung“ entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereiches teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf die praktischen Studienanteile angerechnet werden, wenn der Prüfungsausschuss dem zustimmt
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund von einem Antrags im Sinne von Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragsstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen und Noten - soweit die Bewertungs- und Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Bewertungs- und Notensystemen kommen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen und Fachvertretern - die Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Ist eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nicht mit einer umrechnungsfähigen Bewertung versehen, so wird der Vermerk „angerechnet“ in das Zeugnis aufgenommen. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesen Fällen nur aus den bewerteten Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Obergrenze für die Anerkennung schon erbrachter Studienleistungen liegt bei 45 CP.

- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Studiengang Szenische Forschung erwerbenden 120 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben dieses Studiengangs bildet die Fakultät für Philologie einen studiengangsspezifischen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. In der Regel entsprechen die Prüferinnen und Prüfer des Studiengangs „Szenische Forschung“ den Master-Prüfungsberechtigten des Faches Theaterwissenschaft. Das sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen sind darüber hinaus promovierte Dozentinnen und Dozenten sowie alle ernannten Gastprofessorinnen und Gastprofessoren für Szenische Forschung (als Zweitprüfer) prüfungsberechtigt.
- (2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt §14 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 15 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Module einschließlich der Masterarbeit mit fünf Monaten Bearbeitungszeit sowie der mündlichen Masterprüfung von 30 bis 40 Minuten Dauer.

§ 16 Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Zur Master-Arbeit und zu der mündlichen Masterprüfung wird zugelassen, wer
1. an der Ruhr-Universität Bochum für Studiengang „Szenische Forschung“ eingeschrieben ist und
 2. sich zur Masterarbeit angemeldet hat,
 3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 4. mindestens 75 Kreditpunkte erreicht hat.
- (2) Die Zulassung zur Master-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Master-Abschlussarbeit vorbehaltlich des Nachweises der noch zu erbringenden Kreditpunkte. Diese müssen spätestens bei Abschluss der letzten Prüfungsleistung nachgewiesen werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den festgesetzten und bekanntgemachten Terminen mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 beim Prüfungsamt zu

stellen. Die Master-Abschlussarbeit kann jederzeit angemeldet werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung
2. der Nachweis über die in Absatz 1 genannten mindestens 75 Kreditpunkte in der Form der bisher erworbenen Modulbescheinigungen,

eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im gleichen oder in einem verwandten Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule Deutschlands nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang befindet.

- (4) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 17 Masterarbeit und die mündliche Master-Prüfung

- (1) Die Master-Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die den Studiengang „Szenische Forschung“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach forschungsrelevanten Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Struktur des Studiengangs „Szenische Forschung“ gemäß kann sie entweder einen eher künstlerisch-praktischen Schwerpunkt haben oder einen eher wissenschaftlich-theoretischen.
- (2) Die Master-Abschlussarbeit wird wahlweise in Form einer schriftlichen Masterarbeit oder in Form eines praktischen Projektes (inklusive schriftlicher Reflexion) realisiert. Als praktische Projekte zählen neben Bühnenszenierungen auch filmische oder auditive Produktionen sowie solche, die den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Programmgestaltung oder Theaterpublizistik angehören. Die Kandidatin oder der Kandidat stimmt mit dem Prüfungsausschuss rechtzeitig die Anforderungen an ein praktisches Projekt ab.
- (3) Wählt die Kandidatin oder der Kandidat einen eher wissenschaftlich-theoretischen Schwerpunkt, wird eine Abschlussarbeit nach Maßgabe der wissenschaftlichen und methodischen Standards erwartet. Sie sollte einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten. Entscheidet sich die Kandidatin oder der Kandidat dafür, die Master-Abschlussarbeit in Form eines praktischen Projekts zu leisten, muss dieses durch eine schriftliche Reflexion des Projekts in einem Umfang von 50.000 Zeichen (ca. 20 Seiten) ergänzt werden.
- (4) Die Master-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Philologie ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung durch eine/n nicht der Fakultät angehörende/n Prüfenden ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreters bzw. Stellvertreterin.
- (5) Für das Thema und die Wahl der Prüferin oder des Prüfers der Master-Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas erfolgt über erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Abschlussarbeit ist aktenkundig zu machen. Soll die Master-Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Das kann etwa bei einem praktischen Abschlussprojekt der Fall sein. Bei Arbeiten in auswärtigen Einrichtungen muss die Betreuung bei der Hochschule bleiben. Ort der

Institution sowie die Daten der Aufführung oder Ausstellung bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Master-Abschlussarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Bei Krankheit kann durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder auf begründetem Antrag an den Prüfungsausschuss die Frist für die Abgabe der Master-Abschlussarbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eine Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer sechs Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (9) Die Master-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache erarbeitet. Sie kann teilweise oder ganz in einer anderen Sprache erarbeitet werden. Die Entscheidung darüber treffen die Prüfer gemeinsam mit der Kandidatin oder dem Kandidaten. Die schriftliche Masterarbeit bzw. die schriftliche Reflexion des praktischen Abschlussprojektes muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (10) In der mündlichen Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Prüfung sollte die Dauer von 30 bis 40 Minuten nicht übersteigen. Der Prüfer oder die Prüferin sollte der Themensteller oder die Themenstellerin der Master-Abschlussarbeit sein.
- (11) Im Fall, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich für einen Abschluss mit künstlerisch-praktischen Schwerpunkt entscheidet, dient die mündliche Masterprüfung der Verteidigung des Abschlussprojekts. i.d.R. binnen zwei Wochen nach Begutachtung. Die Kandidatin oder der Kandidat stellt die zentralen Problemstellungen und Ergebnisse der Arbeit vor. Im Anschluss werden diese diskutiert und befragt. Ein zweites Prüfungsthema soll über die Forschungsfelder des Abschlussprojekts hinausreichen. Die Prüfung sollte die Dauer von 30 bis 40 Minuten nicht übersteigen. Der Prüfer oder die Prüferin sollte der Themensteller oder die Themenstellerin der Master-Abschlussarbeit sein.

§ 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich

gemacht hat. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Master-Abschlussarbeit in Form eines praktischen Projekts ist nach Ankündigung fristgemäß zur Aufführung zu bringen und aufzuzeichnen. Bei Abgabe dieser Dokumentation hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Dokumentation nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Aufführungstermin ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Master-Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Master-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Wiederholung der mündlichen Master-Prüfung und der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Bewertung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 16 Absatz 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat
- (2) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen kann die mündliche Masterprüfung ebenfalls einmal wiederholt werden.

§ 20 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 120 CP erreicht wurden.
- (2) Mit bestandener Master-Prüfung ist das Studium abgeschlossen.
- (3) Die Master-Note setzt sich wie folgt zusammen: Die Masterarbeit geht mit 40%, die Fachnote fließt zu 60% in die Gesamtnote ein.

Für die Bildung der Fachnote werden die mündliche Prüfung und die drei prüfungsrelevanten Module mit je 25% gewichtet. Die prüfungsrelevanten Module sind vom Studierenden frei zu wählen, ein historisch-theoretisch ausgerichtetes Modul („Dramaturgie und Geschichte Szenischer Künste“ oder „Theorie und Ästhetik Szenischer Künste“) muss allerdings darunter sein.

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (6) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Master-Abschlussarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder wenn die mündliche Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudien-dauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der schriftlichen Master-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe, im Fall einer Inszenierung ist dies der Tag ihrer Aufführung.
- (2) Gleichzeitig zum Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Philologie versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung; Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach

der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist einmalige Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften über Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2016 erstmalig für den Studiengang „Szenische Forschung“ an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Sommersemester 2016 in den Studiengang eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Zum Ende des Wintersemesters 2018/2019 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Szenische Forschung vom 25.05.2013, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 959, abgelegt werden. Ab Sommersemester 2019 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philologie vom 16.12.2015.

Bochum, den 21. April 201

Der Rektor
 der Ruhr-Universität Bochum
 Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anhang:

Studienverlaufsplan		
Studienjahr	Semester	Module
1.	1	Szenisches Projekt I (15 CP) Dramaturgie und Geschichte Szenischer Künste (10 CP) Interdisziplinäre Einheiten (5 CP)
	2	Kuratorisches Wissen und Produktionsleitung (15 CP) Technische Kompetenzen (10 CP) Interdisziplinäre Einheiten (5 CP)
2.	3	Szenisches Projekt II: (10 CP) Theorie und Ästhetik Szenischer Künste (10 CP) Examensmodul (10 CP)
	4	M.A.-Abschlussarbeit (25 CP) Mündliche M.A.-Prüfung (5 CP)
Σ Credit Points 120 CP		